

Fälle aus der Rechtsgeschichte

von

Prof. Dr. Ulrich Falk, Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Mathias Schmoeckel

1. Auflage

Fälle aus der Rechtsgeschichte – Falk / Luminati / Schmoeckel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines – Rechtsgeschichte



Verlag C.H. Beck München 2008

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 56190 0

Inhaltsverzeichnis

Autorenverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XV
 <i>Fall 1. Dionysia vs. Chairemon: Ein Rechtsstreit aus dem römischen Ägypten (Kreuzsaler)</i>	 1
Eine Papyrusrolle aus dem 2. Jh. n. Chr. überliefert den Kampf der Tochter um Aufrechterhaltung ihrer Ehe gegen den Willen ihres Vaters.	
 <i>Fall 2. Causa Curiana (Halbwachs)</i>	 14
Ein Erbschaftsstreit aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert, bekannt als causa Curiana, dient der Beschäftigung mit römischem Erbrecht, dem Verhältnis zwischen Wille und Wortlaut und dem „Durchbruch“ der Rhetorik in der Jurisprudenz.	
 <i>Fall 3. Freigeboren oder freigelassen? – Der „Prozess der Iusta“ (Kaiser)</i>	 29
Der Rechtsstreit betrifft eine Statusfrage. Ist Iusta eine Freigeborene, wie sie selbst behauptet? Oder „nur“ eine Freigelassene, wie ihre Pflegemutter Calatoria Themis vorträgt, also eine ehemalige Sklavin? Dies hätte für Iusta erhebliche vermögens- und familienrechtliche Nachteile!	
 <i>Fall 4. D. 41, 1, 44: Das Schwein im Wolfsmaul (Finkenauer)</i>	 45
Ein anschaulicher Text aus den römischen Digesten behandelt Grundfragen der zivilrechtlichen Dogmatik, die Unterscheidung von Eigentum und Besitz, Aneignung und Herrenlosigkeit, Fund und Schiffbruch.	
 <i>Fall 5. Julian und die Entdeckung des dinglichen Vertrages (Meissel)</i>	 62
Die divergierende Lösung eines Falles durch Julian (D 41.1.36) und Ulpian (D 12.1.18 pr), zwei der bedeutendsten römischen Juristen der Antike, berührt die dogmatischen Grundfragen des Eigentumserwerbs durch Übergabe.	
 <i>Fall 6. Der lotharische Ehestreit: Seine Protagonisten und ihre Perspektiven (Schmoeckel)</i>	 77
Der Skandal um die seit 859 betriebene Scheidung König Lothars II. von seiner Ehefrau Teutberga war von großer historischer Tragweite, hat viele juristische Facetten und führt – mit wissenschaftlicher Distanz betrachtet – zurück zu mittelalterlichen Fundamenten der Europäischen Rechtskultur.	
 <i>Fall 7. Der Prozess gegen Heinrich den Löwen (Kannowski)</i>	 96
Eine Auseinandersetzung zwischen Friedrich I. Barbarossa und Herzog Heinrich dem Löwen gegen Ende des 12. Jahrhunderts veranschaulicht die Bedeutung von Recht und Gericht im Mittelalter. Wichtige Punkte sind das Lehnrecht und die Rezeption des gelehrten Rechts.	

<i>Fall 8.</i>	<i>Ein armer Königsengel: Artur von Bretagne in Azos Dreizehnter Quaestio (Hermann)</i>	110
	Ein Unterrichtsfall wird selbst beleuchtet: Im Vordergrund stehen Lehnrecht und römisches Recht, aufbereitet in mittelalterlicher Argumentations- und Ausbildungsmethode. Im Hintergrund stehen europäische Hochpolitik und ein mysteriöser Todesfall.	
<i>Fall 9.</i>	<i>Die Ehe, die Mitgift und der Tod (Lepsius)</i>	129
	Das mittelalterliche Eherecht war ausschließlich kirchlich geprägt. Dennoch konnte eine geschickte juristische Argumentation mit städtischen Statuten und volkstümlichen Eheschließungsritualen die Einwirkung kanonischen Rechts auf die Mitgift als Vermögensbestandteil außer Kraft setzen.	
<i>Fall 10.</i>	<i>Der vergessliche Fürsprecher: Fallstudie zur spätmittelalterlichen Gerichtsbarkeit (Oestmann)</i>	147
	Ein Urteil des Ingelheimer Oberhofes aus dem 15. Jahrhundert veranschaulicht die Rechtspraxis des Spätmittelalters: Gerichtsverfassung, Prozessmaximen, Beweisrecht und Formstrenge des ungelehrten Prozesses stehen im Mittelpunkt der Fallstudie.	
<i>Fall 11.</i>	<i>Kupfer aus Schweden: Haftung für Gesellschaftsschulden im 15. Jahrhundert (Cordes)</i>	164
	Der Lübecker Rat reagiert auf eine schlecht ins hansische System passende handelsrechtliche Neuerung aus dem Ius Commune, nämlich die der OHG verwandte Societas omnium bonorum. Er erkennt sie theoretisch an, versagt ihr jedoch mit Hilfe von Beweislastregeln die gerichtliche Durchsetzbarkeit.	
<i>Fall 12.</i>	<i>Las Casas in Mexiko: Ein Fall zu Kirche und Staat, zu Recht und Macht und der Rechtsfindung in der Frühen Neuzeit (Duve)</i>	178
	Die Neue Welt wurde zunächst mit dem Recht der Alten geordnet. Bartolomé de Las Casas wollte es auch zum Schutz der Indianer einsetzen. Doch es gelang ihm nicht: Nicht zuletzt, weil Recht und Rechtsfindung in der Frühen Neuzeit eigenen Regeln folgten.	
<i>Fall 13.</i>	<i>„Ich aber sage euch: Ihr sollt überhaupt nicht schwören“ – Eidverweigerung und Glaubensfragen in einem Züricher Prozess (Luminati)</i>	197
	1527 wird in Zürich der erste Anführer der Täufer wegen Eidbruch hingerichtet. Der Prozess belegt die zentrale Bedeutung des Eides für die damalige Gesellschaft und verweist auf die verfassungs- und strafrechtsgeschichtlichen Dimensionen dieses Rechtsinstituts.	
<i>Fall 14.</i>	<i>Ein Hexenprozess im späten 16. Jahrhundert (Falk)</i>	206
	Das Leben von zwei Frauen, von ihren Mitbürgern der Hexerei bezichtigt, hängt am seidenen Faden. Wird es ihrem Verteidiger gelingen, sie vor Folter und Scheiterhaufen zu bewahren? Die Entscheidung liegt in den Händen von Professoren der Universität Marburg.	

<i>Fall 15. Der Müller Arnold und die Unabhängigkeit des Richters im friderizianischen Preußen (Reppen)</i>	223
Die Prozesse des Müllers Arnold gipfelten 1779 im Sturz des Großkanzlers von Fürst und der Inhaftierung einiger beteiligter Richter auf Befehl Friedrichs d. Gr. Diese berühmteste Justizsache in Preußen ist Gegenstand zahlreicher Kontroversen.	
<i>Fall 16. Der Kölner Telegrafengang (Haferkamp)</i>	254
Haftet der Erklärende für eine fehlerhafte Übermittlung seiner Willenserklärung? Der Fehler eines Telegrafenangestellten („kaufen“ statt „verkaufen“) führte 1856 zu berühmten Debatten um deliktische Haftung und culpa in contrahendo und um Willens- oder Erklärungstheorie.	
<i>Fall 17. Bankert, Bastard, Wechselbalg – ein Urteil des Reichsgerichts zum Erbrecht nichtehelicher Kinder (Amend)</i>	266
Das Reichsgericht entscheidet über die Klage eines nichtehelichen Kindes auf Herausgabe eines Anteils am väterlichen Erbe. Der Fall deckt die Abhängigkeit zwischen Recht und Moral auf und benennt die legislativen Stationen des Gleichheitsgrundsatzes.	
<i>Fall 18. Der Stromklau vor dem Reichsgericht (Vec)</i>	284
Ist die Entziehung elektrischen Stroms strafbar? Die Entscheidung des Reichsgerichts von 1896 ist ein Klassiker zum Analogieverbot. Ihre Analyse führt zu grundsätzlichen Methodenfragen und thematisiert den Zusammenhang von Rechtsentwicklung und sozialem Wandel.	
Abbildungsnachweise	307
Personenverzeichnis	309
Sachverzeichnis	311

